



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Auszug aus der Niederschrift

12. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz vom 06.04.2022

**TOP 7. Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW über die Zulassung von terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2022
ungeändert beschlossen
A 30/247/2022**

Beschluss:

„Die dem Original der Niederschrift im Entwurf als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 15.05.2022, 25.09.2022, 23.10.2022 und 04.12.2022 wird erlassen.“

Anlage 1 Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung

ENTWURF

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom _____*

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 06.04.2022 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Einzelne Termine

- (1) Im Rahmen der Durchführung der städtischen Veranstaltung „Bike ´n´ Barbecue“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 15.05.2022, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltungen „18. Kulinarischer Treff“ sowie der Herbstmodenschauen durch den Gewerbering Erkelenz e.V. und der „Erkelenzer Automobilausstellung“ durch das Medienhaus Aachen dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 25.09.2022, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „13. Französischer Markt“ und „Ententreff“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 23.10.2022, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (4) Im Rahmen der Durchführung der städtischen Veranstaltung „Erkelenzer Adventsdorf“ gemeinsam mit der Aktion des Gewerberings „Wir warten auf den Nikolaus“ und in Kooperation mit der Veranstaltung „Mittelalterliche Burg-Weihnacht“ des Vereins „Freunde der Burg e.V.“ dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 04.12.2022, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

In- / Außer - Kraft - Treten

Diese Verordnung tritt am 15.05.2022 in Kraft und am 05.12.2022 außer Kraft.

* Datum der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters